



Deutscher **Anwalt**Verein
Polen

**DAV Polska | Stowarzyszenie
Adwokatów Niemieckich w Polsce**



Deutscher **Anwalt**Verein

Vertragsverhandlung und Vertragsgestaltung im deutsch- polnischen Geschäftsverkehr - Fehler vermeiden!

Dr. Marcin Podleś (LL.M.)

Radca prawny (polnischer Rechtsanwalt)

www.rechtsberatung.pl www.lexperts.eu

marcin.podles@lexperts.eu

den 10.06.2013, Berlin

Die Bezeichnung der Parteien in einem Vertrag – natürliche Personen

- In Polen es gibt zwei Stellen, bei denen Unternehmer eingetragen sein können. Die zuständige Stelle hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab.
- In der **Zentralen Evidenz und Information über Wirtschaftstätigkeit natürlicher Personen** (die Abkürzung: **CEIDG**) werden natürliche Personen eingetragen, die eine Gewerbetätigkeit ausüben.
- Hier werden auch die Gesellschafter einer GbR (natürliche Personen) eingetragen.
- Zur Suche der Angaben über natürliche Personen, die eine Gewerbetätigkeit führen, besuchen Sie die Webseite (englische Version)
<https://prod.ceidg.gov.pl/CEIDG/CEIDG.Public.UI/Search.aspx>
- kostenloser Abbruf der Bestätigungen über eine Eintragung in CEIDG möglich



Die Bezeichnung der Parteien in einem Vertrag – andere Subjekte

- Im polnischen Unternehmersregister werden in Rahmen des Handelsregisters (Abkürzung: KRS) u.a. Handelsgesellschaften, SE, europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, Forschungsinstituten, Staatsunternehmen, Genossenschaften eingetragen.
- Auf der Webseite des polnischen Justizministeriums www.ms.gov.pl kann man einen Unternehmer im Handelsregister suchen und kostenlos eine Information herunterladen, die identisch ist mit dem aktuellen KRS – Auszug. Man kann hier z.B. die Höhe des Gesellschaftskapitals oder die Organenträger einer Gesellschaft überprüfen.
- Ein chronologischer Auszug ist über die Internetseite des Justizministeriums nicht zugänglich – Notwendigkeit einer Antragstellung beim KRS und Zahlung einer Gebühr.
- Sonstige Unterlagen der Handelsgesellschaften sind nicht über das Internet zugänglich

Die Bezeichnung der Parteien in einem Vertrag – Gesellschaften



Deutscher **Anwalt** Verein

- Die Unterlagen und Bekanntmachungen von den Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden im Amtsblatt „Monitor Sądowy i Gospodarczy - **MSIG**“ (Gerichts- und Wirtschaftsmonitor) veröffentlicht (Funktion entspricht dem deutschen Bundesanzeiger)

Die Bezeichnung der Parteien in einem Vertrag



	Natürliche Person als Vertragspartei	Juristische Person als Vertragspartei
ALLGEMEINE	<ul style="list-style-type: none"> • Vorname und Name • Wohnort/Adresse • Identifikationsnummer – poln. PESEL • Serie und Nummer des Personalausweises oder Passes, • Vertreter 	
UNTERNEHMER	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Steueridentifikationsnummer – poln. NIP • Statistiknummer –REGON • Sitz und Adresse 	<ul style="list-style-type: none"> • Firma • Sitz • Handelsregisternummer – poln. KRS und Angabe des Registergerichts • Steueridentifikationsnummer – poln. NIP • Statistiknummer –REGON • Vertreter/Prokurist

Die Bezeichnung der Parteien in einem Vertrag - Beispiele



KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

der Gesellschaft XXX spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit dem Sitz in Wrocław unter der Adresse Rynek 5/1, 50-630 Wrocław, die ins polnische Handelsregister durch das Amtsgericht für Wrocław – Fabryczna, VI Abteilung des Handelsregisters unter der Nummer KRS 0000111111 eingetragen wurde, NIP: 1111111111, REGON: 01100111110000

vertreten von Frau..... aufgrund der allgemeiner Vollmacht von 6.06.2013,

nachstehend Verkäufer genannt

und

Herrn X Y, der eine Gewerbetätigkeit unter der Firma XYX, am plac Solny 3/2, 50 – 555 Wrocław ausübt und sich mit einem Personalausweis mit der Nummer AAA110011 legitimiert, NIP: 1100110011, REGON: 01100111110000

nachstehend Käufer genannt.

Besonderheiten bei der polnischen GbR (*spółka cywilna*) als Vertragspartei

- die GbR (*spółka cywilna*):
 - kein Unternehmer
 - keine Rechtspersönlichkeit und Parteifähigkeit,
- die Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen GbR sind die Unternehmer und können Vertragspartei sein,
- die Gesellschafter der GbR haben jeweils eine eigene Steueridentifikationsnummer (NIP) und Statistiknummer (REGON), aber auch die GbR verfügt über eine eigene NIP und REGON-Nummer

Verschiedene Formen der Vertretung der Parteien - Gesamtvertretung



- Mit Vorbehalt der im Gesetz bestimmten oder aus der Eigenschaften des Rechtsgeschäfts hergeleiteten Ausnahmen, kann das Rechtsgeschäft von einem Vertreter abgeschlossen werden.
- Keine Anscheinsvollmacht und Duldungsvollmacht im polnischem Recht bekannt – nur der Schutz aus § 105 ZGB.
- Die Haftung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht (falsus procurator) ist auf das negative Interesse beschränkt.

Verschiedene Formen der Vertretung der Parteien - Prokura



- Die Prokura als Bevollmächtigung durch einen Unternehmer, der der Eintragung ins Handelsregister unterliegt (also nicht bei natürlichen Personen).
- Die Prokura umfasst die Befugnis zur Ausübung der gerichtlichen und außengerichtlichen Rechtsgeschäfte, die mit der Führung einer Gewerbetätigkeit verbunden sind.
- Die Erteilung der Prokura bedarf einer Schriftform unter Nichtigkeitsfolge.

Verschiedene Formen der Vertretung der Parteien - Bevollmächtigung



Allgemeine Vollmacht

- umfasst die allgemeine Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften (auch wenn sich aus dem Inhalt der Vollmacht im Einzelnen etwas anderes ergibt)
- Benötigt zur Ihre Wirksamkeit der Schriftform

Besondere Vollmacht

- umfasst die Bevollmächtigung zum Abschluss eines konkret bestimmten Rechtsgeschäfts – Schriftformerfordernis beachten (in der Regel bestimmt die Form des Rechtsgeschäfts die Form der Vollmacht)

Artvollmacht (Gattungsvollmacht)

- umfasst die Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften bestimmter Art, z.B. zum Abschluss von Arbeitsverträgen im Namen des Arbeitsgebers, zum Verkauf von Immobilien



Verschiedene Formen der Vertretung der Parteien - Bevollmächtigung

- Die Bevollmächtigung soll den Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten, Art und Umfang der Bevollmächtigung sowie das Datum der Bevollmächtigung bezeichnen.
- Die Bevollmächtigung soll zum Vertrag als Anlage beigefügt werden oder wenigstens der anderen Partei vorgelegt werden.
- Die Folgen eines Mangels der Bevollmächtigung:
 - Einseitiges Rechtsgeschäft – unwirksam
 - Vertrag – schwebend unwirksam

Unterschiede in Sprachfassungen des Vertrages



Das Vertragsfreiheitsprinzip

- Die Wahl der Vertragssprache obliegt den Parteien (keine generelle Pflicht zur Anwendung der polnischen Sprache)

Mehrsprachige Verträge

- Können Probleme mit der Vertragsauslegung verursachen (z.B. ein übersetztes Wort kann eine andere Bedeutung als das Wort im Original haben)
- Interpretationsregeln – Vorzug der Verhandlungssprache

Unterschiede in Sprachfassungen des Vertrages - inhaltliche Unterschiede bei den Rechtssystemen



- Das polnische Wort *zlecenie* wird auf deutsch oft verwirrend mit Auftrag übersetzt
- Der Auftrag nach deutschem Recht ist jedoch im Gegensatz zum *zlecenie* nach polnischem Recht unentgeltlich
- Im polnischen Recht soll eine Vergütung bezahlt werden, es sei denn es wurde vertraglich etwas anderes bestimmt oder die Unentgeltlichkeit kann aus den Umständen hergeleitet werden
- *zlecenie* im Sinne von Art. 750 KC entspricht dem Dienstvertrag nach deutschem Recht



Rechtswahlklausel

Der Vertrag unterliegt polnischem / deutschem Recht.

ROM I Verordnung (EU-Recht)

Anwendung von UN-Kaufrecht (Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG)



DeutscherAnwaltVerein

Anwendung von UN-Kaufrecht	Ausschluß von UN - Kaufrecht
<p>Das CISG ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oderb) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.	<p>Das CISG findet keine Anwendung auf den Kauf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) von Verbrauchern,b) bei Versteigerungen,c) aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen,d) von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln,e) von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,f) von elektrischer Energie.
	<p>Die Parteien können die Anwendung des CISG ausschließen oder in schriftlicher Form von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.</p>

Verjährung: rechtsvergleichende Betrachtung der wichtigsten Tatbestände



Deutscher **Anwalt** Verein

POLNISCHES RECHT	DEUTSCHES RECHT
die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches	die regelmäßige Verjährung beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird
der Anspruch verjährt nach Ablauf der Verjährungsfrist (auch unterjährig)	der Anspruch verjährt (im Falle der regelmäßigen Verjährung) nach dem Ablauf der Verjährungsfrist am Ende des Jahre
die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, es sei denn, dass es um die Gewerbetätigkeit betreffende Ansprüche oder um Ansprüche aus Dauerleistungen geht, dann beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre	die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre
Mehrere Ausnahmen in der Verjährungsfrist, u.a.: <ul style="list-style-type: none">• nur 2 Jahre - die Ansprüche des Verkäufers aus dem Handelskaufvertrag, eines Handwerkers oder Landwirts, aus dem Werkvertrag und aus dem Dienstvertrag	

Verjährung: rechtsvergleichende Betrachtung der wichtigsten Tatbestände

- Im Gegensatz zu Deutschland, ist Polen dem UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf beigetreten.
- Wenn für den Vertrag polnisches Recht gilt, dann kommt das UN - Übereinkommen in einem solchen Fall zur Anwendung.
- Ausnahme: vertraglicher Ausschluss der Anwendung des UN -Übereinkommens durch die Parteien
- Die Verjährungsfrist des UN - Übereinkommens beträgt vier Jahre.
- Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist.

Aus dem Inhalt eines Vertrages - Vertragsstrafe

- hat einen ausschliessenden Charakter □ grundsätzlich schließt eine Vertragsstrafe die Ansprüche auf Schadenersatz über die Höhe der Vertragsstrafe hinaus aus und ist von der Höhe des wirklich entstandenen Schaden unabhängig, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes bestimmt:

Vertragsklausel: „Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt nicht aus, dass die benachteiligte Partei nach allgemeinen Prinzipien eine Entschädigung für den Verlust fordert, deren Höhe den Wert der Vertragsstrafe überschreitet.“

Herabsetzung der Vertragsstrafe

Der Schuldner kann in zwei Situationen fordern, die Vertragsstrafe herabzusetzen:

- wenn seine Verpflichtung überwiegend erfüllt wurde, oder
 - wenn die Vertragsstrafe grob überhöht ist.
-
- Eine Herabsetzung ist auch bei Verträgen zwischen Unternehmern möglich.

Bemerkungen über die Vertragsstrafe

- Die Vertragsstrafe ist unzulässig, wenn sie (ggf. auch nur mittelbar) mit der Geldleistung verbunden ist.
- z.B.: der Gläubiger kann keine Vertragsstrafe verlangen im Fall eines Rücktritts vom Vertrag wegen Nichtzahlung durch den Schuldner
- Der Anspruch auf Vertragsstrafe setzt grundsätzlich Verschulden des Schuldners voraus, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anders bestimmt.

Gerichtswahl

- Die Parteien können für Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis und über dessen Bestehen in schriftlicher Form ein Gericht der ersten Instanz wählen, das örtlich ansonsten nicht zuständig wäre. In diesem Fall wird das Gericht nicht ausschließlich zuständig, sondern es wird ein zusätzlicher Gerichtsstand begründet, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder der Kläger die Klage im Wege des sog. elektronischen Mahnverfahrens erhoben hat.
- Die Änderung des Gerichtsstandes kann nicht den ausschließlichen Gerichtsstand abändern.

Gerichtsstandsklausel

- Das zuständige Gericht für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und über seine Wirksamkeit ist das Gericht in ... / das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Unternehmers XY./ das Gericht, dessen **Zuständigkeit** durch den Sitz des Unternehmers XY bestimmt wird.

Schiedsklausel

- am besten Musterklausel (*model clause*) anwenden
- bei Schiedsklauseln und Gerichtsstandsklausel Verbraucherschutz-Vorschriften beachten (AGB-Inhaltskontrolle; sog. verbotene Klauseln)



Deutscher**Anwalt**Verein
Polen

**DAV Polska | Stowarzyszenie
Adwokatów Niemieckich w Polsce**



Deutscher**Anwalt**Verein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dziękuję za uwagę.